Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von

Eingang des Antrags in OG am

der Ortsgruppe / dem Delegierten

Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am

in

beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Eingang des Antrags in LG am

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel:
(Paragraph u. Überschrift)

Richterordnung, Ziffer IV, Nr. 1.5, 1.6, und 1.7
Pflichten der Richter (Bundessiegerzuchtschau – BSZS / Bundessiegerprüfung -BSP)

Fassung alt:

1.5 Die auf der Bundessiegerzuchtschau/Bundessiegerprüfung amtierenden Richter sind verpflichtet, eine Richtertätigkeit auf einer LG-Zuchtschau/LG-Ausscheidung im Inland anzunehmen und die Zusage für OG-Zuchtschauen/ OG-Prüfungen und Zuchtschauen im Ausland innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bundessiegerzuchtschau- /Bundessiegerprüfung-Verpflichtung gegebenenfalls zurückzunehmen.
1.6 Während der LG-Zuchtschau-Periode dürfen amtierende Richter der Bundessiegerzuchtschau an Samstagen keine OG-Zuchtschauen richten, entsprechende Zusagen sind gegenstandslos.
1.7. Nach der letzten LG-Zuchtschau sind die Bundessiegerzucht schau-Richter weder im In- noch im Ausland berechtigt, ihre Klasse der Bundessiegerzuchtschau oder vergleichbare (z. B. offene Klassen) zu richten.

Fassung neu:

1.5 Alle Richter, die mindestens fünfjährige Erfahrung in ihrem Amt haben und mindestens 20 Veranstaltungen (darunter mindesten 5 Landesgruppenveranstaltungen) seit ihrer Bestätigung als Richter gerichtet haben, können sich spätestens zwei Monate vor der BSZS/BSP für ein Richteramt bewerben. Unter allen Bewerbern wird die erforderliche Anzahl von Richtern der BSZS/BSP ausgelost und die Namen nach dem Meldeschluss der Veranstaltung bekannt gegeben. Am Vortag der Veranstaltung werden die einzelnen Richter öffentlich auf die zu richtenden Kassen/Sparten ausgelost. Ausnahme ist die GHK-R (Stockhaar) der BSZS, die vom Bundeszucht - wart zu richten ist.
Die Ziffern 1.6 und 1.7 entfallen.

Begründung:

Jeglicher Anschein der Bevorzugung bestimmter Hunde aus sachfremden Erwägungen muss von vorn herein ausgeräumt werden. Entsprechenden Gerüchten soll die Grundlage entzogen werden. Das Richten der GHK-R muss dem verantwortungsvollen Bundeszuchtwart überlassen werden, um seinen zuchtlenkenden Einfluss ausüben zu können.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)